

Kreistag:

30.08.2024

Tagesordnungspunkt: 6

Wahl der Mitglieder des Kreis-
ausschusses, der Ausschüsse des
Kreistages und der sonstigen Aus-
schüsse, Beratungs- und Beschluss-
organe aufgrund besonderer Rechts-
vorschriften

Vorlage-Nr.:

0005/XI

Sachlage:

Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit des Kreistages. Je nach Aufgabenstellung und Kompetenzzuweisung durch gesetzliche Vorschriften oder Beschluss des Kreistages bereiten sie die Entscheidungen des Kreistages vor oder entscheiden anstelle des Kreistages. Inhaltlich sind die Ausschüsse zu differenzieren in obligatorische Ausschüsse, also Ausschüsse, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verpflichtend eingerichtet werden müssen, und fakultative Ausschüsse, die allein durch Beschluss des Kreistages installiert werden. Darüber hinaus entsendet der Kreistag Mitglieder in eine Reihe zusätzlicher Beratungs- und Beschlussorgane abseits der Ebene des Kreistages.

I. <u>Pflichtausschüsse (obligatorische Ausschüsse)</u>
--

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKO) und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung können sich die Ausschüsse ausschließlich aus Mitgliedern des Kreistages oder aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Mitglied des Kreistages sein.

Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen die Einrichtung der Ausschüsse regeln, bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl. Diese Regelungen können auch in der Hauptsatzung getroffen werden. Gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung umfassen alle Ausschüsse **dreizehn Mitglieder**, wenn nicht eine abweichende Mitgliederzahl besonders geregelt ist.

Für jedes Mitglied können ein oder mehrere Stellvertreter („Stellvertreter“ bezeichnet hier und im Folgenden sowohl männliche als auch weibliche Personen) gewählt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Wahl der Stellvertreter von Ausschussmitgliedern soll ebenfalls das in § 37 Abs. 1 Satz 2 LKO festgelegte und oben genannte Verhältnis gewahrt sein. Die Wahl von mehr als einem Stellvertreter ist aus praktischen Gründen sinnvoll, jedoch muss in diesem Fall die Reihenfolge im Voraus festgelegt sein.

1. Kreisausschuss (KA)

Nach § 38 LKO bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Kreisausschuss. Die Zahl der Mitglieder und seine Aufgaben werden durch die Hauptsatzung bestimmt. Besondere Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Nach § 57 LKO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO analog soll die Jahresrechnung des Landkreises vor der Behandlung im Kreistag durch einen Ausschuss des Landkreises geprüft werden. Aus der analog anzuwendenden VV Nr. 1 zu § 110 GemO ergibt sich, dass dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht zwangsläufig nur Kreistagsmitglieder angehören müssen; vielmehr gilt für die Zusammensetzung die allgemeine Regel für Pflichtausschüsse. Der Ausschuss wählt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

2a. Unterausschuss des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA-UA)

Am 27.09.1985 schlossen CDU, SPD und FWG die Vereinbarung über die Verwendung der im Kreishaushalt eingestellten Mittel für die Arbeit der Kreistagsfraktionen. Diese beinhaltet die Regelung der Mittelzuweisung unter Zugrundlegung der Fraktionsstärken im Kreistag. Die rechnerische Prüfung der Belege soll durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt erfolgen; die sachliche Prüfung durch einen Unterausschuss des RPA, bestehend aus nunmehr **sieben Mitgliedern**, wobei der gewählte Vorsitzende des RPA auch den Vorsitz im RPA-UA übernimmt.

Diese Regelungen wurden ergänzt durch Beschluss des RPA-UA vom 13.11.2006, der besagt, dass die Prüfung ab 2007 auf eine jährliche Prüfung umgestellt wird und die Fraktionen die Belege bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen haben.

3. Jugendhilfeausschuss (JHA)

Nach § 4 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) wird für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft – hier des Kreistages – ein Jugendhilfeausschuss gebildet.

Gemäß den §§ 4 und 5 AGKJHG sowie § 4 Abs. 1 der Satzung des Westerwaldkreises für das Kreisjugendamt besteht der Jugendhilfeausschuss aus **20 stimmberechtigten** und **15 beratenden Mitgliedern**.

Die beratenden Mitglieder werden nicht gewählt, sondern durch den Landrat berufen; insofern ist dieser Teil der Besetzung des JHA nicht Gegenstand der Sitzung des Kreistages am 30.08.2024, wird aber nachrichtlich mitgeteilt.

Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA setzen sich nach den zitierten Rechtsvorschriften wie folgt zusammen:

der Landrat bzw. dessen ständiger Vertreter

elf Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer

acht Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; dabei sind vier Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und vier Mitglieder auf Vorschläge der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen wurden im Vorfeld der Sitzung um Vorschläge gebeten.

Laut § 4 Abs. 3 Satzung Kreis-JA sind für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied zwei

Stellvertreter zu wählen.

Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Westerwaldkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

Nach § 4 Abs. 7 der Satzung des Westerwaldkreises für das Kreisjugendamt sollen Frauen und Männer gleichmäßig im JHA vertreten sein.

4. Werkausschuss für den WesterwaldkreisAbfallwirtschaftsBetrieb (WA)

Nach § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO und § 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) ist für jeden Eigenbetrieb ein Werkausschuss zu bilden.

Der WA umfasst **dreizehn Mitglieder**.

Nach § 90 LPersVG müssen dem WA mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzutreten; im vorliegenden Fall mithin **fünf Beschäftigtenvertreter**. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten steht dem Personalrat des WAB zu.

5. Schulträgerausschuss (SchulTrA) bzw. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport (ASKS)

In Zuge der Konstituierung der IX, Wahlperiode, wurde neben dem freiwillig eingerichteten **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport (ASKS)** zusätzlich der inzwischen nach § 90 SchulG verpflichtende Schulträgerausschusses eingerichtet.

Der ASKS umfasst **dreizehn Mitglieder**.

Der SchulTrA sollten nach § 90 Abs. 2 SchulG angehören:

- an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte
- an den Schulen des Schulträgers gewählte Elternvertreter
- **→ Hier soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden!**
- bei berufsbildenden Schulen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertreter
- mit beratender Stimme können Schülervorteiler teilnehmen.

Die Mitglieder des Schulträgerausschusses werden nicht gewählt, sondern durch den Landrat berufen; insoweit ist Besetzung dieses Gremiums nicht Gegenstand der Sitzung des Kreistages am 30.08.2024, wird aber nachrichtlich mitgeteilt.

II. Freiwillige Ausschüsse (fakultative Ausschüsse)

Nach § 37 Abs. 1 LKO kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden.

Über § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung hat der Kreistag von dieser Kompetenz durch die Einrichtung folgender freiwilliger Ausschüsse Gebrauch gemacht:

1. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit (ASSG)

Ergänzend ist anzumerken, dass der ASSG nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung auch die Funktion eines **Beirates für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen** gemäß § 49b LKO wahrnimmt. Diesem Umstand wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte als beratendes Mitglied teilnimmt.

3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport (ASKS/siehe I.5)

4. Ausschuss für Verkehr und Wirtschaft (AVW)

5. Rechnungsprüfungsausschuss (siehe I.2).

III. Weitere Beratungs- und Beschlussorgane aufgrund besonderer Vorschriften

1. Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz (HV LKT)

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz entsendet jeder Landkreis neben dem Landrat drei Vertreter in die Hauptversammlung sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohner einen weiteren Vertreter.

Die Vertreter der Landkreise – mit Ausnahme des Landrates – sind jeweils für die Wahlperiode des Kreistages von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2023 (= 208.653 Ew.) sind – außer dem Landrat – **sechs Vertreter** des Westerwaldkreises in die Hauptversammlung des Landkreistages zu wählen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Westerwald-Sieg (VR SKWWS)

Nach § 5 Abs. 1 SpkG i.V.m. § 4 Abs. 1 SpkWWS-Satzung besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Westerwald-Sieg aus

- dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als Vorsitzenden und dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes (= Landrat AK und Landrat WWK),
- 12 weiteren Mitgliedern,
- 7 Sparkassenmitarbeitern.

Die **12** weiteren Mitglieder müssen nicht der Vertretung des Trägers angehören. Nach § 5

Abs. 2 SpkG sollen die Vertretungen der Träger zu Verwaltungsratsmitgliedern Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern.

Gemäß § 5 Abs. 3 SpkG sind von der Wahl ausgeschlossen:

- als weitere Mitglieder Personen, die nicht der Vertretung einer Gebietskörperschaft im Geschäftsgebiet der Sparkasse angehören können sowie Sparkassenmitarbeiter,
- Personen, die an mit der Sparkasse im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglied deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind.

Der Kreistag schlägt der Verbandsversammlung die zu wählenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates verbindlich für die Dauer der Wahlzeit vor.

Die 7 Sparkassenmitarbeiter werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse Westerwald-Sieg für die Dauer der Wahlzeit des Trägers gewählt und ebenfalls der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Aus dem Westerwaldkreis sind sechs Verwaltungsratsmitglieder zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

3. Verbandsversammlung der Sparkasse Westerwald-Sieg (VWSKWWS)

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung besteht die Verbandsversammlung aus je zehn Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 9 Abs. 2 Verbandsordnung sind die Landräte geborene Mitglieder der Verbandsversammlung. Die weiteren 18 Vertreter der Verbandsversammlung werden gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 KomZG von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder bestellt. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vertretungsorgans, das sie bestellt hat.

Aus dem Westerwaldkreis sind 9 Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen.

4. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Nassau (VV SZN)

Grundlage für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Nassau ist dessen Satzung.

Nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung besteht die Verbandsversammlung aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder. Qua Amt steht dem Landrat ein Sitz zu, er kann aber auch Bedienstete des Landkreises mit der Vertretung beauftragen (§ 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO).

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung werden die Vertreter der Verbandsmitglieder vom Kreistag aus dem Kreis der für den Kreistag wählbaren Personen gewählt, d.h. sie müssen die entsprechenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht zwangsläufig Mitglied des Kreistages sein.

Für jedes Mitglied ist nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ein Stellvertreter zu wählen.

5. Kreisrechtsausschuss

Nach § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) wird bei jeder Kreisverwaltung ein Kreisrechtsausschuss gebildet. Der Kreistag wählt nach § 9 Abs. 1 AGVwGO für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens sechs Beisitzer. Sie müssen wählbar nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sein. Die Fraktionen haben sich für die XI. Wahlperiode darauf verständigt, dass der Kreistag weiterhin 26 Beisitzer für den Kreisrechtsausschuss wählt. Die Wahl von Stellvertretern entfällt.

6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Nassau (VV ZNN)

Nach § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Nassau gehören der Verbandsversammlung die jeweiligen Landräte der beteiligten Kreise sowie fünf Bürger des Rhein-Lahn-Kreises und zwei Bürger des Westerwaldkreises an, die von den Kreistagen aus dem Bereich der im Naturpark Nassau gelegenen Gemeinden zu wählen sind.

Obwohl insoweit keine Vorschrift besteht, wurden die beiden Bürger aus dem Westerwaldkreis bisher stets nach Vorschlägen der beiden einzigen im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden, der Stadt Höhr-Grenzhausen und der Verbandsgemeinde Montabaur, gewählt. Deshalb wurde auch diesmal um solche Vorschläge gebeten.

Die Wahl von Stellvertretern sieht die Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Nassau nicht vor; in der Vergangenheit sind jedoch zwei Stellvertreter für die Gruppe der Bürger des Westerwaldkreises gewählt worden.

7. Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (RV PLG)

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung für die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sind deren Organe: die Regionalvertretung und der Regionalvorstand.

Die Regionalvertretung besteht nach § 6 Abs. 1 der Satzung u.a. aus dem Landrat und weiteren Vertretern des Westerwaldkreises. Der Westerwaldkreis entsendet für je angefangene 25.000 Einwohner einen weiteren Vertreter, insgesamt mindestens zwei und höchstens zehn (hier: neun weitere Vertreter).

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung werden die weiteren Vertreter vom Kreistag entsprechend den kommunalrechtlichen Bestimmungen gewählt. Der Kreistag wählt dabei mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden. Nach § 6 Abs. 3 der Satzung ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu wählen.

8. Patientenfürsprecher (PF)

Nach § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) ist vom örtlich zuständigen Kreistag für jedes Krankenhaus im Sinne des LKG für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger ein Patientenfürsprecher zu wählen. Bedienstete des Krankenhausträgers sind nicht wählbar. Der Patientenfürsprecher führt sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter, ohne dass hierfür eine besondere Frist bestimmt ist.

Die Bestimmung des § 25 LKG ist nur für kommunale Häuser zwingend. Den freigemeinnützigen Trägern wird nach den Gemeinsamen Empfehlungen zur inneren Struktur und Organisation der Krankenhäuser empfohlen, § 25 LKG ebenfalls anzuwenden. Kommen die freien Träger dieser Empfehlung nach, findet die Wahl durch den Kreistag statt.

Aufgrund der Rückmeldungen hat der Kreistag damit für folgende Krankenhäuser je einen Patientenfürsprecher zu wählen: DRK-Krankenhaus Westerwald in Hachenburg, Evangelisches Dierdorf/Selters in Selters und Katholisches Klinikum Koblenz-Montabaur in Montabaur.

9. Kuratorium des DRK-Krankenhauses Westerwald (KK)

Nach § 5 Nr. 3 Satz 2 des Betriebsübernahmevertrages zwischen dem Westerwaldkreis und der DRK-Krankenhausgesellschaft mbH Rheinland-Pfalz sollen dem Kuratorium des DRK-Krankenhauses Westerwald in Hachenburg der Landrat sowie fünf gewählte Vertreter des Kreistages des Westerwaldkreises angehören.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

10. Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion – haben Landkreise über 100.000 Einwohner neben dem Landrat als Mitglied **zwei Delegierte** in der Delegiertenversammlung des RGRE.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

11. Verbandsversammlung Zweckverband Stöffelpark (VV ZVS)

Der Westerwaldkreis ist seit 2002 Mitglied des Zweckverbandes Stöffelpark. Die aktuell geltende Verbandsordnung des Zweckverbandes Stöffelpark sieht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 als Mitglieder der Verbandsversammlung u.a. den Landrat des Westerwaldkreises und **fünf weitere vom Kreistag zu benennende Personen** vor.

12. Gesellschafterversammlung der WEVG mbH (VV WEVG)

Die kreiseigene Westerwaldkreis-Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (WEVG mbH) hält seit dem Jahr 2004 insgesamt 26 % der Unternehmensanteile an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, welche wiederum die Trockenstabilatanlage in Rennerod betreibt.

§ 7 des Gesellschaftervertrages der WEVG mbH legt fest, dass „die Gesellschafterversammlung aus dem Landrat des Westerwaldkreises als Vorsitzenden und **fünf weiteren vom Kreistag aus seiner Mitte zur wählenden Mitgliedern** besteht. [...] Die Wahl der fünf weiteren Mitglieder erfolgt im Übrigen nach den Regeln über die Wahl von Mitgliedern in den Ausschüssen.“

13. Sportstättenbeirat (SpB)

Die maßgebliche Rechtsgrundlage stellt hier die Empfehlung der Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung dar, die zur Zusammensetzung des Sportstättenbeirates Folgendes sagt:

„8.6.2 Die unter dem Vorsitz des jeweiligen Landrates oder Oberbürgermeisters oder eines beauftragten Vertreters gebildeten Kreis- bzw. Stadt-Sportstättenbeiräte wirken bei der Erstellung der Prioritätenliste gutachtlich mit. Sie sollen insbesondere zur Planung, Notwendigkeit und Dringlichkeit der einzelnen Projekte Stellung nehmen.

8.6.3 Bei der Bildung der Sportstättenbeiräte wird empfohlen, die mit der Förderung des Baues von Sportstätten befassten Stellen (u. a. Sport-, Schul-, Planungs-, Bau- und Landespflegebehörden sowie dem Sportkreisvorsitzenden) sowie Vertreter, die dem Kreis- und Sportausschuss oder dem Kreistag bzw. Stadtrat und den Kreis- bzw. Stadt-Sportorganisationen angehören, zu beteiligen.“

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte **zwei Vertreter** in den Sportstättenbeirat. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter gewählt.

14. Beirat der Museen im Westerwald GmbH

Die maßgebliche Rechtsgrundlage stellt hier § 4 Nr. 10 des Betriebsübernahmevertrages zwischen dem Westerwaldkreis und der Museen im Westerwald GmbH dar:

„10. Es ist ein Beirat einzurichten, dem Vertreter/innen des Kreistages und externe Sachverständige angehören.“

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass sie je einen Vertreter in den Beirat der Museen entsenden. Somit benennt der Kreistag **sieben Personen**. Für jeden Vertreter können ein oder mehrere Stellvertreter benannt werden.

15. Verwaltungsrat Wir Westerwälder gAöR

Nach Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Wir Westerwälder“ durch die Landkreise Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis ist erstmals auch der dazugehörige Verwaltungsrat entsprechend zu besetzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Verwaltungsrat u.a. aus je drei Vertretern der Anstaltsträger. Die Landräte sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrates. Die weiteren Vertreter werden gemäß § 14b Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG von den Vertretungskörperschaften der Anstaltsträger bestellt. Für die beiden weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden.

IV. Allgemeine Schlussbemerkungen

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung.

Die Mitglieder der Beratungs- und Beschlussgremien und ihre Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen gewählt. **Wird nur ein (gemeinsamer) Wahlvorschlag gemacht**, so ist hierüber abzustimmen. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die in die Gremien zu entsendenden Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung gilt § 41 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) entsprechend.

Wahlen erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. **Der Kreistag kann beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird.**

Der Entwurf des gemeinsamen Wahlvorschlags aller Fraktionen ist als Anlage beigelegt.